

**Grundsätze einer Förderung von Promovenden/Promovendinnen
am
Leibniz-Institut für Polymerforschung Dresden e. V.
(IPF)**

Präambel

Das Leibniz-Institut für Polymerforschung fördert auf der Grundlage seines satzungsgemäßen Auftrages Promovenden/-innen, die auf dem Gebiet der Polymere ihre wissenschaftliche Ausbildung mit einer Promotion an einer inländischen Hochschule abschließen möchten. Die Betreuung erfolgt durch einen Hochschullehrer, der gemeinsam mit der Hochschule benannt sein muss. Maßgeblich sind die jeweiligen Promotionsordnungen der Hochschulen. Das Institut orientiert sich dabei – ohne Rechtsbindung – an Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft zur strukturierten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 12.09.2009. Im Sinne dieser Empfehlungen soll interessierten Promovenden/-innen die Möglichkeit eröffnet werden, in dem Forschungsumfeld einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wie dem IPF eine Dissertation mit hohem Anwendungsbezug anzufertigen. Insbesondere soll interessierten Promovenden/-innen, die eine internationale Karriere anstreben, zur Weiterqualifikation die Wahrnehmung von Seminarangeboten im In- und Ausland in den Bereichen Methoden, Erstellung von Drittmittelanträgen, Projektmanagement, die Teilnahme an Fachtagungen u. a. m. ermöglicht werden. Der Abschluss einer Promotionsvereinbarung ist Voraussetzung für eine Förderung nach diesen Grundsätzen.

§ 1

Promotionsvereinbarung und Promotionsdauer

Zwischen Promovend und dem/n Betreuer/n (Hochschulbetreuer und gegebenenfalls weiteren Betreuer) ist mit Beginn der wissenschaftlichen Arbeiten (Forschungsarbeiten) auf der Grundlage der jeweiligen individuellen Zielsetzungen eine Vereinbarung, eine sogenannte Promotionsvereinbarung, über den Zeitpunkt der Vorlage eines Exposés zur Arbeit, Zeitpunkte der Erstellung vom Arbeitsberichten, Abgabe der Dissertation sowie weiterer Bedingungen der Promotion zu schließen. Die wissenschaftlichen Arbeiten zum Promotionsvorhaben sollten einschließlich der Anfertigung der Dissertation innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei bis vier Jahren abgeschlossen sein.¹

§ 2

Beschäftigung

Für die Dauer des Promotionsverhältnisses können den Promovenden, soweit rechtliche oder betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen, befristete Beschäftigungen – z. B. auf der Grundlage einer Drittmittelbewilligung – von bis zu 75% einer Vollzeitwerbstätigkeit angeboten werden.

§ 3

Bereitstellung eines Arbeitsplatzes

Den Promovenden wird für die Zeit seiner Anwesenheit im Institut – nach Verfügbarkeit und Bedarf – ein Büro- und/oder ein Laborarbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Die Ausstattung der Arbeitsplätze sollte den spezifischen Arbeitsanforderungen entsprechen. Ein Anspruch des Promovenden auf einen bestimmten Arbeitsplatz und/oder auf eine bestimmte Ausgestaltung eines Arbeitsplatzes oder eine Anstellung wird hierdurch in keinem Einzelfall begründet.

§ 4

Internationalisierung und Qualifizierung

Ein Austausch mit Gastwissenschaftlern und mit ausländischen Promovenden sollte gewährleistet sein. Eine aktive Teilnahme von Promovenden an Tagungen, insbesondere internationalen Fachveranstaltungen beispielsweise durch Vortrag oder Vorstellung von Postern ist anzustreben. Eine Teilnahme an strukturierten (internationalen) Graduiertenprogrammen, Fortbildungsmaßnahmen sowie eine gewisse Einbindung in Lehre und Ausbildung sind anzustreben. Die Ergebnisse des Promotionsvorhabens sind in internationalen, referierten Zeitschriften zu publizieren.

§ 5

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Promovenden sind über die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis mit Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeiten durch den Betreuer zu unterrichten und vom Promovenden schriftlich anzuerkennen. Bei Verstößen gegen die Regel der guten wissenschaftlichen Praxis ist das Promotionsverhältnis und sind Beschäftigungen nach § 2 unverzüglich zu beenden.

§ 6

Teilhabe an Fördermaßnahmen

Im Sinne der Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft können Promovenden, unabhängig vom vertraglichen Status – ohne einen Rechtsanspruch des Promovenden zu begründen – an Fördermaßnahmen des Instituts wie der Teilnahme an Fachtagungen und damit verbunden die Übernahme von Reisekosten nach dem SächsRKG teilhaben.

§ 7

Vereinbarkeit von Promotion und Familie

Bei Elternschaft während der Promotionsdauer sollten flexible Arbeitszeiten und die institutsüblichen Unterstützungen gewährt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten gem. § 10 Abs. 4 Lit. a der Satzung nach Unterzeichnung mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft.

Dresden, den 23.09.2013



Prof. Dr. B. Voit
Wissenschaftliche Direktorin



A. v. Dungen
Kaufmännischer Direktor

ⁱ Verlängerung der Promotionszeit im Sinne der Familienfreundlichkeit ist möglich.